

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	22. Juli 2019	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

- Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Space Sciences and Technologies-Sensing, Processing, Communication“  
der Universität Bremen vom 10. Juli 2019 Seite 181
- Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss  
„Pflegerdidaktik“  
der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 Seite 185
- Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss  
„Management im Gesundheitswesen“  
der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 Seite 189
- Angebotsspezifische **Prüfungsordnung** für das Weiterbildende Studium  
mit Masterabschluss „**Inklusive Pädagogik**“ (M.Ed.)  
der Universität Bremen vom 9. Juli 2019 Seite 193
- Fachspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit  
Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik  
für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“  
der Universität Bremen vom 18. Juni 2019 Seite 199
- Zugangs- und Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium mit  
Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik  
für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“  
der Universität Bremen vom 18. Juni 2019 Seite 233

## **Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ (M.Ed.) an der Universität Bremen**

Vom 9. Juli 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 9. Juli 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Veranstalter**

Das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ (M.Ed.) (Kurztitel: Weiterbildendes Masterstudium „Inklusive Pädagogik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Masterstudiums „Inklusive Pädagogik“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education  
(abgekürzt M.Ed.)

verliehen.

### **§ 3**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ wird als berufsbegleitendes Masterstudium gemäß § 2 Absatz 2 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

#### § 4

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB bzw. E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Modulprüfungen können mit Einverständnis der Lehrenden auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(6) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

#### § 5

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen des § 7 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 7

### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Das Modul Masterarbeit (16 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (15 CP) und einem Kolloquium (1 CP).

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 84 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst ein 30-minütiges Gespräch mit einer Präsentation und der Diskussion der Arbeit. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Dabei gehen die Note der Masterarbeit mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die Note ein.

## § 8

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 9

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2019/20 im Weiterbildenden Studium mit Masterabschluss „Inklusive Pädagogik“ (M.Ed.) ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudium „Inklusive Pädagogik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium „Inklusive Pädagogik“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

### Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium „Inklusive Pädagogik“

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar.

		Pflichtmodule				Σ 120 CP
1. Jahr	1. Sem.	Modul 1: Inklusion, Exklusion und Schule 8 CP	Modul 2: Intersektionalität, Behinderung und Schule 8 CP	Modul 3: Kooperation und Team 8 CP	Modul 7: Einführung Förderschwerpunkte 8 CP	30
	2. Sem.	Modul 4: Beratung und Innovation 6 CP	Modul 5: Inklusive Didaktik 10 CP	Modul 6: Individuelle Entwicklung, Diagnostik und Unterricht 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.			Modul 8: Spezifische Diagnostik und Fallarbeit 6 CP	Modul 9.1: Vertiefung Förderschwerpunkte 7 CP	30
	4. Sem.	Modul 10: Modul Masterarbeit 16 CP			Modul 9.2: Querlagen Förderschwerpunkte 3 CP	
					Modul 11.3: Reflektierte Praxis 10 CP	30

CP: Credit Points, Sem.: Semester

### Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

#### 2.1: Modul Masterarbeit (Module Master Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/W/P/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
10	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	P	16	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

**2.2: Pflichtmodule (Compulsory Modules)**

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modul 1	Inklusion, Exklusion und Schule	Inclusion, exclusion and schooling	P	8	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 2	Intersektionalität, Behinderung und Schule	Intersectionality, disability and schooling	P	8	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 3	Kooperation und Team	Co-operation and team building	P	8	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 4	Beratung und Innovation	Counseling and innovation	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 5	Inklusive Didaktik	Inclusive didactics	P	10	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 6	Individuelle Entwicklungsplanung, Diagnostik und Unterricht	Individual education planning, diagnosis and teaching	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 7	Einführung Förderschwerpunkte	Introduction to special educational needs	P	8	KP		PL: 3 SL: 0
Modul 8	Spezifische Diagnostik und Fallarbeit	Specific diagnosis and case work	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 9.1	Vertiefung Förderschwerpunkte	In-depth exploration of special educational needs	P	7	KP		PL: 3 SL: 0
Modul 9.2	Querlagen Förderschwerpunkte	In-depth exploration of special educational needs	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 11.1	Reflektierte Praxis	Reflective Practice	P	14	MP		PL: 0 SL: 1
Modul 11.2	Reflektierte Praxis	Reflective Practice	P	10	MP		PL: 0 SL: 1
Modul 11.3	Reflektierte Praxis	Reflective Practice	P	10	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### **Anlage 3: Weitere Prüfungsformen**

- Prüfungsform 1 – Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation:  
Die Studierenden führen selbständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- Prüfungsform 2 – Lerntagebuch:  
Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wider.
- Prüfungsform 3 – Entwicklung didaktischer Materialien:  
Die Studierenden entwickeln didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen die Materialien theoriegeleitet.
- Prüfungsform 4 – Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation:  
Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- Prüfungsform 5 – Dokumentation eines Unterrichtsprojekts:  
Dies umfasst die schriftlich dokumentierte Planung, Durchführung, Reflektion und Evaluation eines Unterrichtsprojekts bzw. einer Unterrichtsreihe.
- Prüfungsform 6 – Portfolio:  
Diese prozessorientierte Form der Prüfung ermöglicht den Studierenden, individuelle Schwerpunkte zu setzen und den Lernprozess abzubilden. In einem Portfolio werden kleinere Leistungen (mind. 3) unter einer Gesamthematik kumuliert und abschließend reflektiert.
- Prüfungsform 7 – Dokumentation der Fallarbeit:  
Dies umfasst die schriftliche Dokumentation der Fallarbeit mit Individueller Entwicklungs- bzw. Förderplanung, Umsetzung pädagogisch- didaktischer Implikationen und Reflektion.